



Verwaltungsgericht Schwerin

Verwaltungsgericht Schwerin, Postfach 11 10 34, 19010 Schwerin

Aktenzeichen: 7 B 2440/20 SN

Rechtsanwälte
Friedemann Däblitz

Durchwahl-Nr.: 3383

Ihr Zeichen: —

Ihre Fax-Nr. 030 221 85 679

Datum: 10.11.2020

Vorab per Fax

In dem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Greulich u. a. ./ Landrat des Landkreises Rostock u. a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Verwaltungsstreitsache erhalten Sie anliegend eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 10.11.2020 zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Boeck
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe eines Computersystems erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
7 B 2440/20 SN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. Wolfgang Greulich,

2. Bodo Schiffmann,

3. Samuel Eckert,

4. Ralf Ludwig,

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:

zu 1-4: Rechtsanwälte Friedemann Däblitz,
Bessemer Str. 82, 5. OG Süd, 12103 Berlin

gegen

- 2 -

1. Landrat des Landkreises Rostock, - Kreisordnungsamt -,
August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan

2. Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin,
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin

3. Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim,
Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim

- Antragsgegner -

wegen

Versammlungsrecht: hier: Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

10. November 2020

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wedemeyer

beschlossen:

1. Es wird im Wege einer einstweiligen Anordnung festgestellt, dass die Antragsteller 1- 4 berechtigt sind, zu den für den 10.11.2020 angemeldeten und nicht untersagten öffentlichen Versammlungen in Ludwigslust und Schwerin in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzureisen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen zu 1/3 die Antragsteller als Gesamtschuldner, 1/3 der Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner zu 2) und 1/3 der Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner zu 3.

2. Der Streitwert wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

- 3 -

Gründe:

Der Antrag der Antragsteller,

im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass der Antragsteller vorläufig, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, berechtigt ist, zu den für den 10. November 2020 durch den Antragsteller zu 1. und den Antragsteller zu 2. angemeldeten öffentlichen Versammlungen in Güstrow, Ludwigslust und Schwerin unter freiem Himmel anzureisen, hat teilweise Erfolg.

Das Gericht legt den Antrag der Antragsteller dahin aus, dass die begehrte Feststellung nicht nur für einen Antragsteller, sondern die Antragsteller zu 1 – 4 getroffen werden soll.

Soweit die Antragsteller begehren festzustellen, zu einer in Güstrow am 10.11.2020 von 15.00 – 17.00 Uhr stattfindenden Versammlung anreisen zu dürfen, fehlt ihnen das Rechtsschutzinteresse. Nach Aktenlage sind sie am 10.11.2020 bei der Einreise von Brandenburg aus nach Mecklenburg-Vorpommern in Neustrelitz von der Polizei an der Weiterreise nach Greifswald, dem ersten geplanten Versammlungsort, gehindert worden, weil nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Corona-LVO M-V vom 31.10.2020 alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern untersagt und Ausnahmetatbestände nicht einschlägig seien. Mittlerweile ist die Zeit, in der die Versammlung in Güstrow stattfinden sollte, verstrichen, so dass aus tatsächlichen Gründen kein Feststellungsinteresse mehr an der Berechtigung einer Reise nach Güstrow, um dort an der für 15.00 – 17.00 Uhr geplanten Veranstaltung teilzunehmen, bestehen kann. Auch im Zeitpunkt der Antragstellung bei Gericht, am 10.11.2020 um 14.42 Uhr, bestand dieses Rechtsschutzinteresse nicht mehr, weil die Antragsteller den Veranstaltungsort Güstrow von Neustrelitz aus aus zeitlichen tatsächlichen Gründen nicht mehr hätten erreichen können, um an der um 15.00 Uhr geplanten Veranstaltung teilzunehmen.

Soweit die Antragsteller begehren festzustellen, berechtigt zu sein, zu Versammlungen nach Ludwigslust und Schwerin zu reisen, um dort an diesen Versammlungen teilzunehmen, hat der Antrag hinsichtlich der Antragsteller zu 1 – 4 Erfolg. Dabei geht das Gericht davon aus, dass auch der Antragsteller zu 1) von seinem Recht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch machen will und nicht nur als Anmelder oder Versammlungsleiter einer Veranstaltung tätig werden will.

Eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO setzt einen Anordnungsanspruch (materiellrechtlichen Anspruch) und einen Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) voraus. Eilbedürftigkeit ist zweifelsfrei gegeben. Der Anordnungsanspruch ergibt sich im Rahmen der hier gebotenen summarischen Betrachtung aus § 5 Abs. 6 der Corona-LVO M-V. Nach dieser Vorschrift gilt das Verbot in Absatz 1, d.h. die Untersagung aller Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze, nicht für Anlässe, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person aus rechtlichen Gründen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung zwingend erforderlich ist. Da-

bei sind Rechtsnormen unter Berücksichtigung der im Grundgesetz verankerten Wertordnung auszulegen.

In diesem Sinne machen die Antragsteller zu 1 – 4 geltend, an den Versammlungen in Ludwigslust und Schwerin in Wahrnehmung ihres Rechts auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG teilnehmen zu wollen und hierzu nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen zu dürfen. Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Grundordnung konstituierend. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen, schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes, im eigentlichen Sinn des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig (BVerfG, Beschluss vom 17.04.2020, 1 BvQ 37/20, juris).

Im Lichte dieser staatskonstituierenden Bedeutung des Rechts auf Versammlungsfreiheit ist auch § 5 Abs. 6 Satz 1 Corona-LVO M-V auszulegen. Die Teilnahme an einer durch Art. 8 GG geschützten Versammlung stellt insoweit eine berechtigte Anwesenheit des Teilnehmers am Versammlungsort dar, die aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist und die auch die Einreise nach Mecklenburg-Vorpommern rechtfertigt. Dies jedenfalls, soweit es sich bei der Versammlung, an der teilgenommen werden soll, um eine gem. § 8 Abs. 3 Corona-LVO M-V erlaubte Versammlung handelt, bei der die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden. Der Umstand, dass die Antragsteller ihren Hauptwohnsitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben, steht dem nicht entgegen. Art. 8 GG gilt nicht nur für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern ansässig sind.

Ob die Einreise auch damit gerechtfertigt werden kann, dass die Antragsteller zu 2 – 4 auf den Versammlungen ärztlich, journalistisch und juristisch tätig werden, etwa in Wahrnehmung von Berufsfreiheiten, kann dahinstehen, dazu ist jedenfalls nichts Substantielles vorgetragen oder glaubhaft gemacht worden.

Damit kommt es für den Antragsteller zu 1 auch nicht mehr darauf an, ob er sich in seiner Eigenschaft – nur - als Anmelder oder Versammlungsleiter einer Versammlung auf eine Anwesenheit aus zwingend erforderlichen rechtlichen Gründen i.S.d § 5 Abs. 6 Corona-LVO M-V berufen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1, 159 VwGO.

Das Gericht hat den Streitwert nach dem dreifachen Auffangstreitwert des § 52 Abs. 2 GKG für drei Antragsgegner bemessen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. § 53 Abs. 2.

Rechtsmittelbelehrung:

I.

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung (ERVV) bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen

- 6 -

Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

II.

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Wedemeyer

Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:
Schwerin, 10. November 2020

Boeck, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

